

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Eine volle AHV-Rente setzt voraus, dass ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) lückenlos jedes Jahr AHV-Beiträge bezahlt wurden. Ein Unterbruch von einem Jahr führt zu einer lebenslangen Rentenkürzung von 2,3 Prozent, 2 Jahre 4,6 Prozent usw.

Lücken können bei längerem Auslandsaufenthalt, Studium, Frühpensionierung, Tod eines Ehepartners usw. entstehen. Jedoch auch bei Selbstständigerwerbenden, wenn das Jahresergebnis einen Verlust ausweist. In der Regel verlangt die AHV vom Pflichtigen automatisch den Mindestbeitrag von aktuell Fr. 478.–. Falls die EhepartnerIn keiner eigenen Erwerbstätigkeit von mind. Fr. 4667.– nachgeht, entsteht bei ihr eine Beitragslücke.

Wenn bei einem Ehepaar nur ein Partner ein Erwerbseinkommen abrechnet, sollte

immer jährlich mind. Fr. 956.– (doppelter Mindestbeitrag) an die AHV bezahlt werden. Eine tiefere Beitragszahlung, d.h. ein selbstständiges Arbeitseinkommen unter Fr. 18 000.– oder ein unselbstständige Tätigkeit unter Fr. 9334.– führt zu einer Beitragslücke beim nichterwerbstätigen Partner. Achtung: bei Selbstständigerwerbenden zieht die AHV vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab, aktuell 0,5 Prozent. Dadurch sinkt das Arbeitseinkommen zusätzlich.

Beitragslücken (= fehlende Beitragsjahre) können aufgefüllt werden, falls bereits vor dem vollendeten 20. Altersjahr Beiträge einbezahlt wurden, sogenannte «Jugendjahre». Beitragslücken der letzten 5 Jahre können durch Nachzahlungen geschlossen werden. Der Beitragspflichtige muss selber aktiv werden und sich bei der AHV-Ausgleichskasse am Wohnsitz melden. Die Höhe der

Beiträge für Nichterwerbstätige berechnet sich aus dem Vermögen und dem 20-fachen jährlichen Renteneinkommen.

Beispiel 1: Erhält die nichterwerbstätige Person eine Rente von Fr. 25 000.– pro Jahr und hat ein Vermögen von Fr. 500 000.–, so führt dies zu einer Beitragszahlung von Fr. 2045.– pro Jahr.

Beispiel 2: Ein Ehepaar verfügt über ein Vermögen total von Fr. 1 000 000.–. Der Ehemann ist bereits pensioniert und erhält eine Rente von Fr. 18 000.–. Die AHV splittet das Vermögen und die Rente. Die nichterwerbstätige Ehefrau muss einen Jahresbeitrag von Fr. 1290.– bezahlen.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung bleibt die Beitragspflicht bis zum gesetzlichen Rentenalter bestehen.

Für detaillierte Angaben informiert Sie das AHV-Merkblatt 2.03.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Max Santschi